



# Revierkurier

Herausgeber: Bayerischer Jagdverband



Liebe Jägerinnen und Jäger,  
verehrte Freunde der Jagd,

wussten Sie, dass in Bayern satte 95 Prozent der Abschusspläne für Rehwild schon vor der behördlichen Genehmigung einvernehmlich zwischen den Jagdpächtern und den Grundbesitzern vereinbart werden? Das heißt, die überwältigende Mehrheit der Vertragspartner im jagdlichen Bereich hat ihre ureigendsten Interessen freiwillig und bei klarem Verstand wahrgenommen.

Aber – sie dürfen das nicht einfach so. Denn es gibt alle drei Jahre das Forstliche Gutachten, an dem die Abschusspläne sich weitgehend orientieren. Ein Gutachten, das von Anfang an für viel Ärger und Verdross sorgte, weil das angewandte Verfahren nicht nur von der Jägerschaft, sondern auch von Wissenschaftlern und Praxisexperten angezweifelt wird. Zudem werden die ermittelten Daten aus dem Forst nicht umfassend herausgegeben. Das schürt berechtigtes Misstrauen, es fehlt die erforderliche Transparenz.

Wir Jäger werden jetzt verstärkt alles daran setzen, dieses Gutachten auf ein akzeptables Niveau zu führen.

Mit Waidmannsheil

Prof. Dr. Jürgen Vocke, Präsident  
des Bayerischen Jagdverbandes

## Forstliches Gutachten

# Renovierung empfohlen

Das Gutachten zur Bewertung des Wildverbisses an Forstpflanzen ist erstmals im Jahr 1986 vorgelegt worden. Vielfach kritisiert, aber auch verteidigt, wurde es seither alle drei Jahre erstellt und als nahezu alleiniger Maßstab für die Höhe des Rehwildabschlusses verwendet. Nach über 20 Jahren dieser Praxis empfiehlt nun eine Expertengruppe eine gründliche Renovierung der Gutachtenerstellung.

Das „Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung in Bayern“, so die offizielle Bezeichnung, ist in der Fachwelt höchst umstritten und wurde bisher von keinem anderen Bundesland übernommen. Kritisiert wurden vor allem die mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit des gesamten Verfahrens. Das zuständige Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat deshalb im Frühjahr 2008 angeregt, Empfehlungen auf breiterer Wissensbasis zu erarbeiten.

Dazu wurde eine Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlern und Experten unterschiedlicher, aber zum Thema passender Fachrichtungen gegründet. Unter der Leitung von Prof. Dr. h.c. mult. Paul Müller (Biogeographie, Univ. Trier) sowie Prof. Dr. Thomas Knoke (Fachgebiet für Waldinventur und nachhaltige Nutzung, TU München) wurden in die Arbeitsgruppe berufen: Prof. Dr. Torsten Hothorn (Statistik, LMU München); Prof. Dr. Martin Paulus (Biogeoanalytik und Umweltprobenbanken, Univ. Trier);

Vollrad Ritter von Poschinger (Bayerischer Waldbesitzerverband), Dr. Holger von Stetten und Dipl.-Ing. Dieter Immekus (Hegeringleiter aus unterschiedlichen Naturräumen), Roland Schreiber (Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) und Dr. rer. silv. Joachim Reddemann (Forstwissenschaftler, BJV).

### Stichprobenverfahren ohne lokalen Aussagewert

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe stellten einvernehmlich fest, dass Stichprobenverfahren und lokale Verbissbewertung zwei grundverschiedene Verfahren darstellen und nicht, wie bisher zu oft, miteinander vermischt werden dürfen.

Ein wesentliches Hemmnis für eine gleichwertige statistische Bewertung der Erfassungsdaten im Rahmen des Stichprobenverfahrens ist der Zugschnitt, die Größe und Heterogenität der Hegegemeinschaften. Deshalb sollte man sich zunächst verstärkt mit der Qualität der Aufnahmeerhebung auf den Verjüngungsflächen beschäfti-



**Die Anwesenheit der Grundbesitzer und Jagdpächter bei den Aufnahmen im Gelände erachtet die Arbeitsgruppe als zwingend notwendig.**

gen und erst danach mögliche Korrelationen zu Revieren, Hegegemeinschaften, pflanzensoziologischen Einheiten, Wuchsbezirken oder Naturräumen analysieren. Die in der Vergangenheit oftmals vertretene Auffassung, wonach das Stichprobenverfahren auch Aussagen auf lokaler Ebene treffen könne, ist falsch.

Als zwingend notwendig wurde die Anwesenheit der Grundbesitzer und Jagdpächter bei der Aufnahme im Gelände angesehen. Sie sollten deshalb zu jeder Aufnahme geladen werden und im anzufertigenden Protokoll ihre Bemerkungen einbringen können.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich auch mit Hinweisen von Hegegemeinschaftsleitern, wonach erhebliche Diskrepanzen zwischen den Aufnahmeergebnissen vor Ort und der nachfolgenden Bewertung aufgetreten sein sollen, die nicht ausreichend begründet wurden. Auch hierzu die Feststellung: das Stichprobenverfahren kann aus statistisch-methodischen Gründen – unter anderem Größe der Stichproben – keine Aussage treffen zur einzelnen lokalen Situation. Die Bewertung der lokalen Situation kann nur durch eine Verdichtung der Aufnahmepunkte und durch erfahrene Revierkenner erfolgen. Die zu einer bestimmten Bewertung führenden Argumente müssen dabei offengelegt werden – transparent und nachvollziehbar.

Für die Arbeitsgruppe ist die exakte Bestimmung des Verbissverursachers (Nager, Weidevieh) wesentlich. Sie empfahl, dass in Zukunft der Verbissdruck durch Nicht-Schalenwildarten auf den Protokollbögen miterfasst

wird. Auch sollten künftig wesentliche, die Situation des Standortes und der Verjüngungsprognose beeinflussende Parameter auf den Aufnahmebögen festgehalten werden, wie Begleitflora, Graswuchs und Bedeckung, Licht- und Beschattungsverhältnisse.

### **Verbissverursacher und Standortsituation feststellen**

Darüber hinaus sollten in Zukunft auch alle Mischbaumarten in einem Kreis mit fünf Metern Radius um die Aufnahmepunkte mit erfasst werden.

Da die Frage von Sollstammzahlen und der Pflanzendichte als Bewertungsparameter im Rahmen des Stichprobenverfahrens innerhalb der

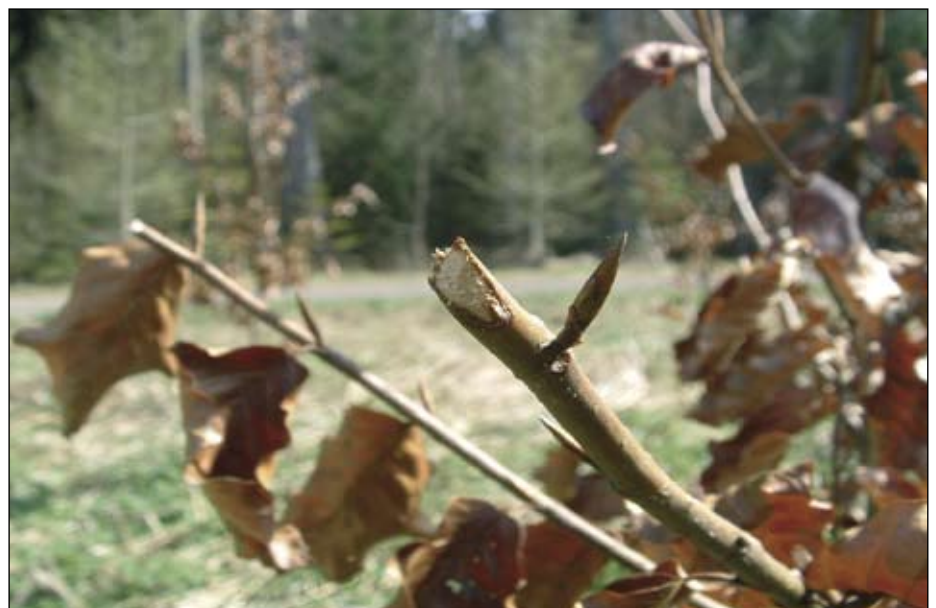
Arbeitsgruppe insbesondere aus methodischen Gründen unterschiedlich bewertet wurde, einigte man sich darauf, dass der Gutachter vor Ort zumindest bewerten sollte, inwieweit die Verjüngung auf der untersuchten Fläche der „Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007)“ entspricht. Ob eine Verjüngung gelungen oder nicht gelungen, ein Verbiss tolerierbar oder nicht tolerierbar ist, könnte sich dann an den für Fördermaßnahmen erforderlichen Stammzahlen orientieren.

### **Deutlich mehr Stichprobenpunkte gefordert**

Nach den Verbesserungsvorschlägen für die Aufnahme im Gelände beschäftigte sich die Arbeitsgruppe eingehend mit statistischen Verfahren zur Bewertung, Weiterverarbeitung und vor allem auch zu den Vertrauensbereichen ermittelter Daten im Rahmen des Stichprobenverfahrens.

Unter Berücksichtigung der statistischen Anforderungen an ein Stichprobenverfahren entwickelten die Experten eine Konzeption, die geeignet erscheint, nicht nur Grundlagen für Bewertungen auf unterschiedlichen Raumeinheiten zu schaffen, sondern auch mögliche Zusammenhänge zwischen Stichprobenverfahren und der so genannten Einwertung vor Ort transparenter zu machen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt gerade auch wegen der naturräumlichen Heterogenität Bayerns, der unterschiedlichen Größe der Naturräume,



**Auch der Verbiss durch Nicht-Schalenwildarten sollte auf den Protokollbögen vermerkt werden. Hier war zum Beispiel eine Rötelmaus am Werk.**

Wuchsbezirke, Pflanzen-Assoziationen und Flächennutzungen, die Zahl der Stichprobenpunkte deutlich zu erhöhen. Dadurch werden auch für die lokale Einwertung mehr Informationen zur Verfügung gestellt.

Nach Auffassung des Gremiums sollte in Zukunft nur noch der Leittriebverbiss aufgenommen und auf die Erfassung der Baumsämlinge unter 20 Zentimeter ganz verzichtet werden, da deren Entwicklung nicht allein vom Schalenwild beeinflusst wird und Informationen zum Wuchspotential aus aus pflanzensoziologischen Kenntnissen abgeleitet werden können. Die Erfassung der Baumarten und deren Höhe ist dagegen von erheblicher Bedeutung für die Bewertung des Verjüngungszustandes.

Die Arbeitsgruppe setzte sich auch sorgfältig mit der Auswahl der Suchpunkte, insbesondere in Wald-Feld-Gemengelagen, auseinander. Sie empfiehlt die Etablierung eines edv-gestützten „Verjüngungsinventur-Systems“ auf der Basis „Geographischer und Geostatistischer Bewertungsverfahren“. Suchpunkte werden nach dem Zufallsprinzip festgelegt und den Aufnahmetrupps zur Verfügung gestellt. Die edv-mäßige Ausstattung der Aufnahmetrupps und die geostatistische Auswertung müssen auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben werden.

### Verjüngung nach „Ampelsystem“

Die Ergebnisse der Aufnahmepunkte sollten drei Kategorien zugeordnet werden: Grün: Verjüngung durch

Verbiss ungefährdet; Gelb: Verbiss problematisch; Rot: Verjüngung durch Verbiss gefährdet.

Grüne Bereiche scheiden im weiteren Bewertungsverfahren aus; die Verjüngung ist gesichert. Gelbe und insbesondere rote Bereiche müssen einer differenzierten Analyse durch den erfahrenen Forstexperten unterzogen werden. Er muss die Geschichte des Waldbestandes und das Wuchspotential der Standorte kennen, er muss die Frage beantworten, ob die Verjüngung gesichert ist und/oder ob ausreichend viele Bäume aus dem Äserbereich gewachsen sind. Er muss einschätzen können, welche Baumarten ohne Verbiss eine Chance hätten durchzukommen und welche Informationen hierzu die Weiser- und Kontrollflächen reproduzierbar liefern. Er sollte aber auch darstellen, welche Faktoren den Verbissdruck auf den Flächen beeinflussen, beispielsweise Freizeitverhalten, Verkehr, Jagd, andere Flächen-nutzungen oder fehlende krautige Vegetation.

### Stichprobenverfahren ungeeignet für Abschusshöhe

Da in einzelnen Hegegemeinschaften die Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten mehrmals hintereinander als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet wurde, beschäftigte sich die Arbeitsgruppe auch mit der Thematik „Forstliches Gutachten und Abschussplanung“ („3-Phasen-Strategie“; vgl. Vollzugsanweisung WINDISCH 13.12.2006). Nach einhelliger Auffassung aller Arbeitsgruppenmitglieder

muss festgestellt werden, dass vom Stichprobenverfahren keine Aussagen zur Abschusshöhe geliefert werden können. Das Forstliche Gutachten mit Stichprobenverfahren plus Differential-Analyse vor Ort liefert dagegen Grundlagen, die der Festlegung der Abschusshöhe dienen können, für die allerdings auch Objektivität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gefordert werden müssen.

### Ausreichend große Weisergatter einrichten

Die Arbeitsgruppe plädiert nachdrücklich dafür, dass insbesondere an den Aufnahmeflächen, wo „mehrfach hintereinander“ der Verbissdruck als zu hoch eingestuft wurde, ausreichend große Weisergatter eingerichtet werden, um Verbissdruck und Ursachen seiner Entstehung genauer definieren zu können.

Zu hoher Verbiss entsteht in bestimmten Revieren und sicherlich nicht gleichmäßig, flächendeckend in einer Hegegemeinschaft. Dort wo er entsteht, sollte er auch reduziert werden, wobei allerdings alle zielführenden Maßnahmen überprüft und gemeinsam umgesetzt werden müssen. Jeder muss in die Pflicht genommen werden, auch diejenigen, die für eine Lebensraumverbesserung außerhalb des Waldes zuständig sind.

● Die Langfassung der Abschlussempfehlung der Arbeitsgruppe wurde am 22. Juli 2008 dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten überreicht. Sie ist im Internet unter [www.jagd-bayern.de](http://www.jagd-bayern.de) einsehbar.

## Vegetationsgutachten 2009

Einige der hier vorgestellten Empfehlungen der Arbeitsgruppe für ein „verbessertes“ Verfahren sollen im nächsten Jahr im Rahmen eines Pilotprojektes in circa zehn Landkreisen – mindestens einem pro Regierungsbezirk – getestet werden. Dies wurde in einem Verbändegespräch Anfang Dezember im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten beschlossen.

Abgesehen davon wurden in das Verfahren des Forstlichen Gutachtens zur Situation der Waldverjüngung einige Verbesserungsvorschläge (u. a. einheitliches Gitternetz) eingebracht. Es läuft für ganz Bayern im März 2009 an.

**März bis Mai:** Datenerfassung durch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ÄLF), Übermittlung der Daten an die Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft

**Mai bis Juni:** Auswertung durch die LWF

**Juli:** Rücksendung und Weiterleitung der Daten an Beteiligte zur eventuellen Stellungnahme

**August:** Informationsveranstaltungen

**September:** Erstellung der Gutachten durch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten bis 30. September: Übermittlung der Forstlichen Gutachten an die Unteren Jagdbehörden

Die Revierpächter werden schriftlich über den Termin der Außenaufnahme informiert. Es wird ihnen dringend empfohlen, daran teilzunehmen und die Verjüngungssituation vor Ort – am besten gemeinsam mit dem Jagdvorstand – eigenhändig zu dokumentieren (Fotografieren!). Diese Aufnahme sollte der Unteren Jagdbehörde zur Entscheidungshilfe mit vorgelegt werden.

# Wenn die Führung fehlt

Die Meinungen über die Ursachen für die gestiegenen Schwarzwildbestände in Bayern gehen oft kräftig auseinander. Eine schlüssige Erklärung aber könnte die falsche Bejagung der Bachen und vor allem der zu zögerliche Frischlingabschuss sein. So sieht es jedenfalls Landwirt Ernst Hahn, Schwarzwildberater der Regierung von Mittelfranken und Mitglied im Arbeitskreis Schwarzwild des Bayerischen Jagdverbandes, und belegt dies mit stichhaltigen Argumenten.



Foto: H. Hess

**Frischlinge und Überläufer erst gar nicht zu Bachen werden lassen!**

Vielen Jägern ist anscheinend nicht ausreichend bewusst, welchen hohen Stellenwert Bachen im Rottengefüge haben und was es bedeutet, wenn ihre Führungsfunktion verloren geht. Dies zeigt beeindruckend ein Rechenbeispiel: Eine Bache führt sechs Frischlinge vom März, zusätzlich noch zwei weibliche Überläufer vom Vorjahr. Diese kleine Rotte besteht also aus:  $1 + 6 + 2 = 9$  Stück. Die Bache wird am 16. Juni erlegt – jagdgesetzlich erlaubt.

Was passiert nun? Die beiden Überläuferbachen rauschen binnen Kürze, sie wollen ja Rottenführer werden. Anfang bis Mitte Juli sind sie beschlagen. Ende Oktober oder Anfang November frischet jede dieser "Bächlein" fünf Frischlinge. Jetzt besteht die Rotte – wenn sie denn überhaupt zusammen geblieben ist – aus zwei Bachen, zehn kleinen Frischlingen und sechs großen Frischlingen, das sind nun 18 Stück. Man hat also eine Vermehrung um 100 Prozent in vier Monaten. Im schlimmsten Fall kommen gleich darauf nochmals 100 Prozent dazu, wenn zusätzlich ein paar Frischlinge im September beschlagen werden. Das Teufelsrad mit dem ganzjährigen Rauschen und Frischen nimmt jetzt erst richtig Fahrt auf.

Das gleiche passiert übrigens auch, wenn erfahrene, die Rotten stabilisierende Bachen im Januar, also etwa zwei Monate nach der normalen Rausche, geschossen werden. Falls bisher noch nicht beschlagen, lässt sich jetzt die nächstjüngere Generation beschlagen, weil die ordnende Hand der Mutter fehlt. Das bedeutet, das Frischen erfolgt dann auch zwei Monate später als üblich, also erst im April/Mai, und damit immer weiter in den Sommer hinein.

### **Ideal: Hohe Jahresstrecke mit 75 Prozent Frischlingen**

Grundsätzlich aber sollte der Bachenabschuss nicht das vorrangige Problem sein. Das Gebot der Stunde heißt: nicht so viele Frischlinge und Überläufer zu Bachen werden lassen. Erst wenn der Abschuss von möglichst vielen Frischlingen (75 bis 80 Prozent der Jahresstrecke) und Überläufern (15 Prozent des Jahresabschlusses) weitgehend erledigt ist, sollte über den Bachen- und Keilerabschuss (zehn Prozent) nachgedacht werden. Das wäre der Idealzustand, und die Vermehrungsrate bekäme man in den Griff. Dabei sollte man den Bachenabschuss nicht tabuisieren. Aber: Wenn Bachen

geschossen werden müssen, dann nur zum richtigen Zeitpunkt und angepasst an die jeweilige Rottensituation. Dies lässt sich sicherlich niemals auf Drück- oder Treibjagden realisieren, sondern nur per Einzelabschuss beim Ansitz.

Man sollte aber allen Beteiligten immer wieder klarmachen, dass 70 bis 80 Prozent der Vermehrungsrate aus Überläufer- und Frischlingsbachenanteil stammt. Das bedeutet ganz klar: Solange die Abschusszahlen bei Frischlingen und Überläufern zu niedrig sind, werden permanent aus dieser Jugendklasse zu viele Zuwachsträger dazukommen. Mit dem Abschuss von führenden, alten, erfahrenen Bachen kann damit kein Ausgleich geschaffen werden, denn zusätzlich wird nach dem Wegfall der "ordnenden Hand" der Bache die Bereitschaft erhöht, dass sich die Jugendklasse unkontrolliert beschlagen lässt.

Renommierete Wildbiologen sagen, dass bei Abschusszahlen unter 60 Prozent Frischlingsanteil auch nach Abschuss sämtlicher erwachsener Bachen der Sauenbestand anwachsen werde – allerdings total unkontrolliert. Erst bei einem Abschussanteil von mindestens 75 Prozent in der Frischlingsklasse werde man halbwegs die Reproduktionsrate abbremsen können. Und erst dann, wenn das erreicht ist, ließe sich über den "gezielten" Einzelbachenabschuss die Vermehrungsrate zusätzlich absenken.

Und ganz drastisch, aber durchaus richtig, ist der Ausspruch, dass man Frischlinge so bejagen müsse, als wenn man sie ausrotten wollte. Denn eines muss klar sein: diese intelligente Wildart verzeiht keine Bejagungsfehler.

Zusammen mit Schwarzwildexperten Norbert Happ habe ich versucht, die Biologie und die daraus abzuleitende Bejagung für Sauen einprägsam und nachvollziehbar darzustellen. Der etwas reißerische Name M A F I A ist dabei durchaus mit Bedacht gewählt (s. S. 5).

# Sind Wildschweine die M A F I A in der deutschen Kulturlandschaft ? Sicher nicht!

## Aber M A F I A ist ein gutes „Merkwort“ zur Biologie und Bejagung dieses Wildes.

Die einzelnen Buchstaben stehen für:

<b>M = Mutterorientiert</b>	Sauen unterstehen in der Familienrotte dem absoluten Kommando der Bachen.
<b>A = Anpassungsfähig</b>	Sauen können sich fast jedem Standort anpassen, der ihnen Ruhe, Fraß und Deckung bietet.
<b>F = Fruchtbar</b>	Aus 100 Sauen können in einem Jahr 300 bis 400 werden. (Aus 100 Rehen vergleichsweise nur 150)
<b>I = Intelligent</b>	Sauen sind intelligent durch ein gutes Gedächtnis und konsequentes Nutzen von Erfahrungen.
<b>A = Allesfresser</b>	Sauen fressen alles, was ihnen schmeckt

**Zu M:** In allen Familienrotten und -verbänden des Schwarzwildes, in denen weibliches Wild lebt, herrscht das absolute Matriarchat. Die ältesten Bachen bestimmen als Leitbachen sowohl die biologischen Abläufe als auch alle anderen Aktivitäten, insbesondere die Raumnutzung. Ihnen müssen durch die Bejagung junger Familienmitglieder an den schadensträchtigen Stellen negative Erfahrungen vermittelt werden. Durch Ruhe im Wald und geschickte Ablenkungsfütterungen können die Sauen dort gebunden werden. Nichts fördert die Wildschäden mehr als führungslose, marodierende Jugendbänden. Frischlinge – vor allem die allerjüngsten – sind nachweislich die Hauptüberträger der Schweinepest. Frischlinge brauchen mindestens sieben bis acht Monate ihre eigene Mutter und immer die Führung der Leitbache. Der notwendige Abschuss von Beibachen aus adoptivfähigen Rotten sollte nur gezielt, zur richtigen Zeit und ausschließlich bei der Einzeljagd erfolgen. Bachenabschuss bei Drückjagden ist absolut kontraproduktiv. Wer Bachen schießt, die abhängige Frischlinge oder Rottengemeinschaften führen, handelt verantwortungslos gegenüber der Landeskultur, er missachtet den Tierschutz und verhält sich unwardgerecht. In der schadensfreien Zeit sind die Sauen von allen betroffenen Jägern einer Region im Wald gemeinsam zu bejagen. So kann eine Solidargemeinschaft von Wald- und Feldjägern funktionieren.

**Zu A:** Sauen leben heute sowohl in ruhigen Wäldern als auch in städtischen Anlagen. Sie können die ihnen örtlich drohenden Gefahren gut einschätzen. Deshalb stellen sie sich in ruhige Mais-, Getreide- und Rapsäcker ein, wenn im Wald Unruhe oder Jagddruck herrschen. Die Jäger müssen ihre Strategien darauf einstellen. Die Unterstützung durch und die Zusammenarbeit mit Bauern und Förstern ist daher unverzichtbar.

**Zu F:** Der natürliche Zuwachs, der einen Schwarzwildgrundbestand von 100 Stück in einem Jahr auf 300 bis 400 anheben kann, wird unter heutigen Klima- und Fraßverhältnissen mit ständigen Waldmasten und großen fraß- und deckungsreichen Äckern zu mehr als 80 Prozent aus der Klasse der Überläufer und Frischlinge produziert. Daher muss ein hoher Jahresabschuss unbedingt 75 bis 80 Prozent Frischlinge und 10 bis 15 Prozent Überläufer erbringen. In beiden Klassen sind bevorzugt weibliche Stücke zu erlegen, wenn sie nicht selbst führen. Frischlinge und Überläufer erst gar nicht zu Bachen werden lassen, das verhindert die Überpopulation!

**Zu I:** Sauen wittern und hören gut, sie speichern Erfahrungen und ziehen nachhaltig Schlüsse daraus. Sie sind zwar standorttreu, aber sehr mobil. Die Bejagung muss ihrer Intelligenz Rechnung tragen. Neben gekonnter Einzeljagd sind revierübergreifende

und einstandsdeckende Bewegungen unabdingbar.

**Zu A:** Sauen fressen alles, was ihnen schmeckt, von Waldfrüchten, über für sie erreichbare Tiere und Aas bis hin zu allen Feldfrüchten auf den Äckern sowie Wurzeln und Kleinlebewesen unter Grünlandflächen. Sie können auf landwirtschaftlichen Flächen enorme Schäden anrichten. Jäger und Bauern müssen gemeinsam alles tun, was die Sauen in der schadensträchtigen Zeit im Wald hält und ihnen das Feld verleiht, und sich über alle Maßnahmen der Feldbestellung, der Ernte einerseits und der Bejagung andererseits verständigen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Schadensvermeidung und -verminderung besteht für beide Seiten.

**Eine biologisch richtige und effektive Bejagung dieser intelligenten und mobilen Wildart funktioniert nur, wenn sich die Jäger zu Gemeinschaften zusammenschließen. Die Schwarzwildbejagung erfordert einfache Regeln und deren konsequente Anwendung, gemeinsames Jagen und die Bereitschaft von Bauern und Jägern zu ständigem Dialog und verlässlichen Absprachen. So wird Schwarzwild nicht zur M A F I A unserer Kulturlandschaft!**

*Zusammengestellt von den Schwarzwildexperten Ernst Hahn und Norbert Happ.*

# Hauptholzarten – Nebenholzarten

**Immer wieder gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen Waldbesitzern und Jägern, wenn es um den Wildschadensersatz an Forstkulturen geht. Ausschlaggebend bei dieser Problematik ist dabei, ob der Schaden an Hauptholzarten (ersatzpflichtig) oder Nebenholzarten (nicht ersatzpflichtig) entstanden ist.**

Das Bundesjagdgesetz, das unverändert auch in Bayern gilt, regelt ausführlich in § 32, Überschrift "Schutzvorrichtungen", Absatz 2: "Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind."

Der Begriff der Hauptholzarten im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) leitet sich demnach nicht von Merkmalen ab, die der Forstbetriebswirtschaft angehören, auch nicht von allgemeinen Erkenntnissen etwa der Art: Hauptholzarten in Bayern, oder Deutschland, oder Mitteleuropa sind Fichte, Tanne, Buche, Eiche und so weiter. Vielmehr geht es hier um die Gefährdung einer Holzart durch Wild, und zwar ausschließlich derjenigen im jeweiligen Jagdbezirk (so zutreffend Bendel RdL 1958, S. 32).

### Seltenes wird bevorzugt verbissen

Von den Waldpflanzen, die das Schalenwild mit seinem Äser erreichen kann, werden in der Regel solche bevorzugt verbissen und verfegt, die im Minimum vorhanden sind. Hierzu schreibt zum Beispiel Mayer, Waldbau 1977, S. 376: "Sporadisch auftretende Baumarten sind besonders gefährdet". Oder Gutschik, Der Forstbetriebsdienst 1970, S. 365: "Seltene Mischbaumarten sind immer stärker bedroht". Daher kann die Aussage über die erhöhte Gefährdung nur so verstanden wer-

den, dass ein Wildschadensersatzanspruch nicht besteht, wenn andere als die im Jagdbezirk hauptsächlich vorkommenden Holzarten ohne Schutz eingebracht und deshalb durch das Wild geschädigt werden.

Auch die Tatsache, dass im oben genannten Paragraphen eine Reihe weiterer Objekte der Landeskultur aufgezählt sind, deren erhöhte Gefährdung durch Wildverbiss bekannt ist, zeigt deutlich, dass die besondere Gefährdung von Holzarten, die im jeweiligen Jagdbezirk in einer deutlichen Minderzahl vorkommen, der Grund für den Haftungsausschluss ist, wenn übliche, wirksame Schutzvorrichtungen unterblieben sind.

### Nicht allein häufiges Vorkommen ausschlaggebend

Die Definition der Hauptholzart setzt daher zum einen voraus, dass die betreffende Holzart zu den tatsächlich

häufig vorkommenden Holzarten im Jagdbezirk gehört, somit "für das Wild keine unbekannt Holzart" ist – vgl. Landgericht (LG) Aachen RdL 1958, S. 47. Aber nicht allein das häufige Vorkommen einer Holzart als solcher sollte entscheidend sein, sondern wie viel das Wild davon abäsen, verbeißen, verfegen, verschlagen oder schälen kann. Deshalb muss zum anderen – worauf zutreffend zum Beispiel Leonhardt in Erläuterung 9 zu § 32 BJG seines Kommentars "Jagdrecht" hinweist –, die altersmäßige Struktur der Waldbestände, insbesondere der Anteil der in Verjüngung stehenden Bestände, sowie der getätigte Schutz der Verjüngung, vor allem durch Zäunung, berücksichtigt werden. Und einen ausgewachsenen Baum egal welcher Holzart kann zum Beispiel ein Reh bekanntlich ohnehin nicht mehr schädigen.

Andererseits meint das Amtsgericht (AG) Eggenfelden in seinem Urteil vom



**Für die Vorkommenshäufigkeit kommt es darauf an, dass die betreffende Holzart mit ihrem Gesamtvorkommen auf entsprechend großen, nicht gezäunten Jungwuchsflächen und einem wesentlichen Flächenanteil stocken muss.**



**Auch Holzarten, die mit entsprechendem Anteil vorhanden sind, aber ohne Schutzvorrichtungen trotzdem nicht hochkommen, können Hauptholzarten sein.**

22.12.1999 (Az. 3 C 953/98), dass eine gewisse Mindestverbreitung der Holzart im Jagdbezirk ausreiche, um sie als Hauptholzart einzustufen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Vegetationszustand sie sich befinde.

Für die Vorkommenshäufigkeit kommt es darauf an, dass die betreffende Holzart mit ihrem Gesamtvorkommen auf entsprechend großen, nicht gezäunten Jungwuchsflächen und einem wesentlichen Flächenanteil stocken muss. Nach dem LG Mainz (AFZ 1974, S. 964) und LG Flensburg (EJS II S. 14 Nr. 5) liegt ein wesentlicher Flächenanteil vor, wenn die Holzart häufiger als nur vereinzelt vorkommt. Hierzu ebenso das OLG Hamm, Urteil vom 7.2.1996 (JE Bd XI SG XII Nr. 101): "Als vorkommende Hauptholzart sind nur die im Jagdbezirk tatsächlich vorhandenen und auf einem wesentlichen Flächenanteil stockenden, nicht aber die zwar standortmäßig erwünschten, jedoch nur vereinzelt vorhandenen Holzarten zu verstehen."

### **Wesentlicher Flächenanteil entscheidend**

Demgegenüber stellt das LG Aachen (RdL 1958, S. 47) darauf ab, dass "die Holzart auf solch einer Fläche vorkommen müsse, dass sie eine wesentliche Rolle im Wirtschaftsplan spiele, sowie einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftserfolg liefere". Sie müsse aber "so häufig vorkommen, dass sie bei der Nahrungsaufnahme für das Wild

instinktmäßig nichts Außergewöhnliches darstelle". Nach einem Urteil des LG München vom 28.11.1974 (Az. 8 S. 106/74) liegt ein wesentlicher Flächenanteil erst vor, wenn er fünf Prozent des gesamten Aufkommens im Jagdbezirk erreicht.

### **Von Fall zu Fall angepasst vorgehen**

Unbeschadet dieser Entscheidung sollte hier aber nicht nach einer starren Prozentklausel, sondern nur von Fall zu Fall angepasst vorgegangen werden. "Eindeutig gehört zum Beispiel in einem armen, reinen Kiefernrevier mit einem so schlechten Standort, dass selbst die Fichte nicht gedeiht, jede andere Holzart nicht zur Hauptholzart. Entsprechendes gilt für ein reines Fichtenrevier. Bei einem Jagdbezirk mit reinen Laubholzbeständen zählt jede Nadelholzart ebenso eindeutig nicht zu den Hauptholzarten. Bei einem mit Kieferbeständen, Fichtenbeständen oder gemischten Kiefern-Fichtenbeständen bestockten Jagdbezirk kann ebenfalls festgestellt werden, dass alle anderen Holzarten außer Kiefer und Fichte nicht zu den Hauptholzarten zählen. Das dürfte auch dann noch gelten, wenn in diesem Jagdbezirk schon eine große Anzahl von im Zaun begründeten Laubholzgruppen, jedoch mit flächenmäßig geringem Anteil vorhanden sind." (so Leonhardt a.a.O.).

Dies "schließt nicht aus, dass auch Holzarten, die mit entsprechendem

Anteil vorhanden sind, aber trotzdem ohne Schutzvorrichtungen nicht hochkommen, Hauptholzarten sind. Letzteres kann der Fall sein, wenn solche Holzarten wegen ihrer artspezifischen Gefährdung – zum Beispiel Tanne im Bergwald – besonders gern gebissen oder wegen überhöhten Wildbestandes übermäßig angenommen werden." (Leonh. a.a.O.).

### **Eigenverantwortung beim Waldumbau angemahnt**

Diese Auslegung entspricht in etwa den angewandten waldbaulichen Betriebsmaßnahmen der Forstbetriebe, die bei Bestandsumwandlungen, zum Beispiel von Nadel- auf Laubholzbestände, oder zur Erzielung von Mischbeständen, in welchen in der Regel andere als zu den Hauptholzarten zählende Holzarten enthalten sein müssen, diese Bestände einzäunen und damit dem Erfordernis des § 32 Absatz 2 Satz 1 auch in der Praxis gerecht werden.

So werden häufig Buchennaturverjüngungen mit Lärchen oder Douglasien als Nichthauptholzarten angereichert, um zum Beispiel höhere Erträge zu erwirtschaften oder Lücken in der Naturverjüngung zu schließen. Konsequenterweise muss daraus auch der Schluss gezogen werden, dass der Schutz der hier angesprochenen, besonders gefährdeten Baumarten zum Wesen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 1 Bfj gehört. Daher stellt das AG Freising in seinem Urteil vom 28.3.2007 (JE Bd XIV SG IX Nr. 162) fest, dass "für den zeitgemäßen Umbau des Waldes in einen zukunftsfähigen Mischwald der Waldeigentümer grundsätzlich allein verantwortlich" ist. Forstkulturen, bei denen eine Nebenholzart mit einer Hauptholzart zusammen steht, sind insgesamt schutzpflichtig, weil § 32 Absatz 2 nicht nur auf den Schutz der Nebenbaumart, sondern der gesamten Kultur abstellt. Daher sind Forstkulturen einer Nebenholzart, seien es Monokulturen oder Mischkulturen, insgesamt schutzpflichtig (LG Köln, Urteil vom 7.5.1958, RdL 58, 101). *GHM*

● *Weitere ausführliche Erläuterungen zum § 32 des Bfj enthält das ständig aktualisierte Loseblattwerk "Jagdrecht" von Dr. Paul Leonhardt, erschienen im Verlag Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Tel. 0221/94373-7365.*



## Naturschutzaktion 2009: Eulen

# Fliegende Nachtjäger

Eulen gelten durch ihre nächtliche Lebensweise als geheimnisvolle Tiere, die von alters her die volkstümliche Fantasie anregen und Furcht bei uns Menschen auslösten. Diese lang verachtete, aber nützliche Vogelgruppe braucht heute dringend unseren Schutz. Deshalb haben der Bayerische Jagdverband und die Wildland-Stiftung Bayern sie für ihr Naturschutzjahresthema 2009 ausgewählt.

In Bayern sind zehn Eulenarten heimisch, vom starengroßen Sperlingskauz bis zum drei bis vier Kilo schweren Uhu, der größten Eulenart weltweit. Am ehesten werden wir bei uns dem Waldkauz begegnen. Auch Sperlings- und Raufußkauz sind langsam häufiger anzutreffen. Dagegen ist der Steinkauz vom Aussterben bedroht. Der Bestand der Waldohreule schwankt stark, den Habichtskauz gibt es derzeit nur im Bayerischen Wald. Die Schleiereule ist als Gebäudebrüter am stärksten auf die menschliche Gunst angewiesen. Erst seit wenigen Jahren sind auch wieder vereinzelt Brutten der Zwergohreule und der bodenbrütenden Sumpfohreule nachgewiesen worden.

Wurden Eulen in früheren Zeiten bejagt, sind heute indirekte Ursachen schuld an ihrer Misere. Der Verlust von Hecken und Rainen, der Einsatz von Insektiziden und Pestiziden in der intensiv betriebenen Landwirtschaft, die Umwandlung von Grünland in Ackerland führen zu einer geringen Kleinsäugerdichte. Damit schwindet die Hauptnahrung der Eulen – Mäuse und Wühlmäuse. Gerade jetzt im Winter bei geschlossener Schneedecke haben sie es besonders schwer, Beute zu machen.

Mehr Erfolg versprechen dagegen so genannte Mäusejahre mit einer großen Mäusedichte. Dann erweisen sich Eulen wiederum als nützliche Schädlingsvernichter, die dazu beitragen, den Mäuseverbiss an unseren Forstpflanzen gering zu halten.

Ein weiterer begrenzender Faktor sind die selten gewordenen Specht-



Foto: M. Migos

Der Raufußkauz ist ein typischer Bewohner von Gebirgswäldern.

und Naturhöhlen, die die Eulen zum Brüten brauchen. Damit ist Eulenschutz besonders abhängig von der Waldwirtschaft. In begrenztem Umfang können ausgebrachte Nistkästen artspezifischen Ersatz bieten. Allerdings sollten die Vorkommen von Kleineulen wie Sperlings- oder Raufußkauz nicht durch das lokale Fördern potentieller Fressfeinde wie den Waldkauz gefährdet werden.

### Auf Strukturvielfalt in Wald und Kulturlandschaft achten

So wird Eulenschutz nur gelingen, wenn wir weiterhin auf die Vielfalt der Strukturen im Wald und der Kulturlandschaft achten. Während der kleine Sperlingskauz noch inmitten dichter Wälder auf Beutejagd gehen kann, sind die größeren Eulenarten auf lichten Hochwald, Waldränder und Freiflächen angewiesen. Dabei können Verdrahtungen, ungesicherte Strommasten und die Zerschneidung der Landschaft durch Straßen zu Todesfallen für Eulen werden. Gemeinsam mit Vertretern von Gemeinden, der Stromkonzerne und der Waldbesitzer können Jäger darauf hinwirken, dass solche Gefahrenpunkte entschärft werden.

Gelingt uns der Schutz einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Hecken und Randstrukturen, mit Totholz in den Wäldern und extensiver Landwirtschaft, so können wir diesen faszinierenden bedrohten Arten zum Überleben helfen. *Ulrike Kay-Blum*

#### Impressum:

**Herausgeber:** Bayerischer Jagdverband (BJV) · Hohenlindner Straße 12 · 85622 Feldkirchen · Telefon 089 / 99 02 34 0 · Fax 089 / 99 02 34 37, Internet: [www.jagd-bayern.de](http://www.jagd-bayern.de), E-mail: [dr.reddemann@jagd-bayern.de](mailto:dr.reddemann@jagd-bayern.de)

**Präsident des Bayerischen Jagdverbands:** Prof. Dr. Jürgen Vocke

**Verantwortlich für den Inhalt:** Dr. Joachim Reddemann, BJV-Hauptgeschäftsführer • **Redaktion:** Stephanie Geißendörfer, Günter Heinz Mahr (Leitung)

**Layout:** Doris Dröge • **Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten** (für Kreisgruppenvorsitzende und Hegegemeinschaftsleiter)